

Satzung des Vereines Mix e.V.

§ 1 Name, Zweck des Vereins

(1) Der Verein Mix e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung der Sportarten Volleyball und Capoeira als gleichrangige Schwerpunkte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Altersbegrenzung im Freizeitbereich und Wettkampfbetrieb.

(2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
- (b) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- (c) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen;
- (d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

(3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, insbesondere im Volleyballverband, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(4) Darüber hinaus verfolgt der Verein als weiteren gemeinnützigen Zweck die Förderung der Hilfe für Personen mit Migrationshintergrund, u.a. Aussiedler und Spätaussiedler, gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) die Förderung sportlicher Aktivität und Teilhabe an Sport der o. g. Zielgruppen;
- (b) Sprachförderung im Alltag und im Sportumfeld;
- (c) Förderung einer Erweiterung von sozialen Kompetenzen durch aktive Beteiligung am Vereinsleben.

(5) Die Punkte 2) und 4) beziehen sich auf Mitglieder des Vereines.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich den satzungsmäßigen Zielen des Vereins verpflichten.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag gerichtet an den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins wahrzunehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Bei einem Angebot, welches durch seine Teilnehmerzahl begrenzt ist, besteht kein Anspruch auf Partizipation. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt. Sie dürfen jedoch an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort das Wort ergreifen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitgliedsarten ohne Stimmrecht vorsehen, insbesondere Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur termingerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für den Verein verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag für eine Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestimmt. Weiteres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

(3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft oder durch den Tod.

(2) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende in schriftlicher oder elektronischer Form gekündigt werden.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt besonders bei einem erheblichen Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme erhalten. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. Kassenwart
- d. Kassenprüfer

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
b. mindestens einmal jährlich,
c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten
d. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Post oder in elektronischer Form) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten, zu der aber weitere Angelegenheiten nachträglich hinzukommen können.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlassung der Vorstandsmitglieder
- b. Änderung der Satzung
- c. Auflösung des Vereins
- d. weitere Aufgaben, sofern sie sich aus der Satzung ergeben.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

(7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich vorliegen. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken erfolgen.

(8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltung der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte

Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, seinem Vertreter und bis zu vier weiteren Personen, die Mitglieder des Vereins sind.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch einen Vorstand gemäß §26 BGB vertreten.

Die Vertretung kann entweder allein durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter oder durch zwei Vorstandsmitglieder, die nicht die Rolle des Vorstandsvorsitzenden oder des Vertreters des Vorstandsvorsitzenden haben, gemeinsam erfolgen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze und der Satzung.

(6) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens vier Mal im Jahr statt. Hierzu beschließt der Vorstand seine Termine selbst.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. die Bewilligung von Aufgaben
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d. die Aufnahme von Mitgliedern
- e. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Kassenwart

(1) Der Kassenwart ist zuständig für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsfinanzen.

Dazu gehören insbesondere:

- die Führung der Buchhaltung,
- die Überwachung der Zahlungsein- und -ausgänge,
- die Erstellung des jährlichen Kassenberichts,
- die Vorbereitung des Finanzteils für den Jahresbericht des Vorstands.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.

(2) Der Kassenprüfer hat das Bankkonto und die Bargeldkasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

(3) Der Kassenprüfer erstattet der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Satzungsänderungen vor Eintragung

Änderungen der Satzung, die das Vereinsregister oder Finanzamt vor Eintragung in das Vereinsregister verlangt, können vom vertretungsberechtigten Vorstand beschlossen und zur Eintragung angemeldet werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der gemeinnützigen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.